

Kundmachung.

Das Justiz-Ministerium hat in Rücksicht auf die mit dem Belagerungszustande Wiens verbundene Hemmung des Verkehrs zu verfügen befunden, daß die Präsentation zur Acceptation und die Erhebung des Protestes bei Verweigerung derselben in Ansehung derjenigen Wechsel, welche in dem Zeitraume vom 6. October 1848 bis einschließlich 5. November 1848 zur Annahme hätten präsentirt werden sollen oder noch zu präsentiren wären, auch noch am 6. November 1848 mit voller Rechtswirkung vorgenommen werden könne.

Dieses wird hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Wien am 2. November 1848.

Vom k. k. Justiz-Ministerium.

2
M

Handlung

Das Justiz-Ministerium hat in Rücksicht auf die mit dem Belas-
 tungszustande der Gerichte verbundenen Schwierigkeiten die
 Bestimmung getroffen, daß die Präsentation zur Akception und die
 Einreichung der Urtheile bei der Präsentation der Urtheile im
 gerichtlichen Verfahren, welche in dem Zeitraum vom 1. October 1858
 bis einschließlich 31. December 1858 zur Annahme hätten präsen-
 tirt werden sollen oder noch zu präsentieren wären, auch nach dem 31.
 December 1858 mit voller Gültigkeit vorzunehmen werden können.
 Dieses wird hiermit zur Nachsicht bekannt gemacht.
 Wien am 2. November 1858.



Justiz-Ministerium. a. a. m. a. l.

Das ist die erste Seite des Urtheils.